

Lale Akgün

Für religiöse Vielfalt *und* Emanzipation

Wider die Kulturalisierung des Kopftuchdiskurses

Lale Akgün ist Diplompsychologin und approbierte Psychotherapeutin, sie arbeitet als Islam-Beauftragte der SPD-Bundestagsfraktion.

Appelle – politische oder sozial-gesellschaftskritische – können zur Klärung, zu einer umfassenden pluralen Diskussion beitragen, sie können aber auch das Gegenteil bewirken. Dies gilt vor allem für Sachverhalte, in denen Emotionen angesprochen werden, und es gilt für das Sorgfaltsgebot von Politikern mit einer besonderen Verantwortung für Religions- und Migrationsfragen.

In der Diskussion um »das Kopftuch« wiegt die Gefahr der Polarisierung doppelt. Denn zu leicht wird die Grenze zwischen dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2003, d.h. der Frage, ob eine Lehrerin – als Beamtin – an einer öffentlichen Schule ein religiöses Kopftuch tragen darf, und den »Angsthinweisen«, bald könnte ein Verbot auch alle anderen Musliminnen treffen (was durch das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10.10.2002 widerlegt wurde), überschritten. Zu leicht wird die Europäische Menschenrechtskonvention mit Hinweis auf das dort verbürgte Menschenrecht auf Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK) und das Diskriminierungsverbot wegen des Geschlechts (Art. 14 EMRK) zitiert und dabei das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes (15.02.2001, AZ. 42393/98) zum Verbot einer zum Islam konvertierten, beamteten schweizerischen Lehrerin, im Unterricht ein islamisches Kopftuch zu tragen, vergessen. Zu leicht auch wird Kritikern des Kopftuches (bei Lehrerinnen, die als Beamtinnen in der öffentlichen Schule tätig sein wollen) unterstellt, sie wollten statt religiöser Vielfalt »Zwangsemanzipation« und gleichzeitig verhindern, dass Musliminnen »einen selbstbewussten, frei gewählten Lebensentwurf verfolgen« können. Zusammenführen statt spalten sollte das Ziel sein. Anerkennung der sorgsamem Meinungsfindung des anderen. Werbung für unsere grundgesetzlich

verankerten Rechte und Pflichten, Gesetze, Traditionen und eigenverantwortlichen Lebensweisen aller Bürger, für Ansprüche und Wünsche einzelner Gruppen sind legitim. Sie sind aber dort zu hinterfragen, wo sie medienwirksam als Fragen des Dafür oder Dagegen »in die Mitte der Gesellschaft« platziert werden.

Nach Abwägung aller mir vorliegenden Gesichtspunkte und Prüfung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte sowie in Achtung einer vielstimmigen deutschen und nichtdeutschen, islamischen und nichtislamischen Bevölkerung nehme ich – bezogen auf das Tragen eines religiösen Kopftuches im deutschen öffentlichen Dienst – als Lehrerin und Beamtin – wie folgt Stellung.

Weder die deutsche/europäische Rechtsprechung noch Kritiker des Kopftuches i. o. S. wünschen die Umkehrung der Praxis einiger islamischer Länder, in denen Musliminnen gezwungen werden, das Kopftuch zu tragen, d. h. ein generelles Kopftuchverbot. – Das Kopftuch bei Schülerinnen oder Verkäuferinnen mit dem islamischen Kopftuch einer verbeamteten Lehrerin einer öffentlichen Schule gleichzusetzen, gar die unterschwellige Sorge zu verbreiten, wenn nicht jetzt, dann könne ein umfassendes Kopftuchverbot vom Gesetzgeber später angestrebt werden, ist unkorrekt. Selbstverständlich können Musliminnen das Kopftuch uneingeschränkt im Alltag und in der Öffentlichkeit tragen. Rechte von Kopftuchträgerinnen im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsvertrages sind durch das Urteil des BAG (a. a. O.) eindeutig geklärt. – Das Verbot des aus religiöser Überzeugung getragenen Kopftuchs einer Lehrerin (Beamtin) im öffentlichen Dienst zeugt nicht von einem falschen Toleranz-Verständnis und gefährdet auch nicht den Erhalt der religiösen Vielfalt in der Schule oder unseres Staates. Dies garantieren das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechts-Charta gleichermaßen. – Vergessen wir nicht, dass neben vielen nicht-kopftuchtragenden sunnitischen Musliminnen auch ca. 600 000 Menschen alevitisch islamischen Glaubens in Deutschland leben, für die ein religiös gebundenes Kopftuch per se »nicht tragbar« ist. – Im Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EMGR) vom 15.2.2001 heißt es:

»Die Fortentwicklung der Gleichberechtigung der Geschlechter ist ein wesentliches Ziel der Mitgliedstaaten des Europarates (...).« Im vorliegenden Fall stellt der Gerichtshof fest, dass das an die Beschwerdeführer gerichtete Verbot, nur in der beruflichen Tätigkeit das islamische Kopftuch nicht zu tragen, nicht auf ihre Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht zielt, sondern das berechtigte Ziel der Achtung der Neutralität des Grundschulunterrichts verfolgt. – Es ist grotesk, die demonstrative Unterordnung unter ein Symbol der Geschlechtertrennung als »Emanzipation« zu bezeichnen und darin gewissermaßen den »Normalfall« weiblicher muslimischer Existenz zu sehen. Wovon und gegen wen wollen sich die »selbstbewussten«, von »Tugendhaftigkeit« und »Sittsamkeit« durchdrungenen Kopftuchträgerinnen »emanzipieren«? – Die Debatte über das Tragen eines religiösen Kopftuchs im öffentlichen Dienst sollte nicht zu einer Existenzfrage unserer pluralistischen deutschen Gesellschaft hochstilisiert werden. So als stünde es zur Debatte, alle Musliminnen unter einen fundamentalistischen Generalverdacht zu stellen, »Berufsverbote« zu erteilen, eine »allgemeine gesellschaftliche Stigmatisierung von Musliminnen« zu begünstigen. – Und: Es geht nicht um eine Entscheidung pro oder contra »den« Islam.

Worum geht es wirklich? Das religiös motivierte Tragen eines Kopftuchs durch eine Lehrerin im Unterricht berührt unterschiedliche Diskussionsebenen: die politische, religiöse und juristische. Die Frage ist, ob der Staat, als Dienstherr einer öffentlichen Grund- oder Hauptschule, eine Lehrerin verpflichten kann, in Schule und Unterricht auf Erkennungszeichen ihrer Religionszugehörigkeit (Kopftuch) zu verzichten. Der weltanschaulich neutrale (nicht laizistische), aber wertgebundene Staat ist zur Verteidigung und Förderung von Menschen- und Bürgerrechten grundsätzlich verpflichtet. Dazu gehören die Religionsfreiheit und das Verbot einer Diskriminierung wegen des Geschlechts. Hier sind – im Sinne des Grundgesetzes und der Europäischen Menschenrechts-Charta – Interessen abzuwägen. [...] Ich befürworte die politische Inpflichtnahme des Gesetzgebers durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Ich stehe zu einer gesetzlichen Regelung der Gleichbehandlung aller religiösen und welt-

anschaulichen Symbole im öffentlichen Bereich. Aus einer umfassend gewährleisteten Glaubensfreiheit folgt das Gebot staatlicher Neutralität: In einer pluralistischen Gesellschaft mit unterschiedlichsten Bekenntnissen muss der Staat zur Wahrung eines friedlichen Zusammenlebens in Glaubensfragen Neutralität bewahren. Das bedeutet auch die Ausschaltung einer Einflussnahme durch die den Staat repräsentierenden Lehrkräfte, soweit dies möglich ist. Dieses Neutralitätsgebot wird zukünftig – mit wachsender kultureller und religiöser Vielfalt und steigendem Anteil bekenntnisloser Schüler – noch zunehmen.

Und wie sieht der Alltag in Deutschland aus? Der Islam, die zweitgrößte Religion in Deutschland, lebt in und von der Möglichkeit seiner Pluralität. Hierzu gehören auch die Aussagen vieler Religionsgelehrter im In- und Ausland, das Tragen des islamischen Kopftuchs sei weder eine religiöse Pflicht, noch explizit aus dem Koran herzuleiten. Für viele muslimische Mädchen und junge Frauen steht das Tragen eines religiös motivierten Kopftuchs nicht oder nicht mehr auf der Tagesordnung. Für andere ist es Teil eigener religiöser Überzeugung und der individuelle Wunsch, sich so darzustellen. Aber das Kopftuch kann auch Zwang, Gruppendruck, Verweigerung von autonomer Lebensführung, Rückzug in die Privatsphäre und in die islamische Gemeinschaft sowie Kommunikationsabbruch bedingen. Darüber steht in vielen Appellen, in Presseäußerungen des Zentralrates der Muslime, des Islamrates und auf islamischen Internet-Seiten kein Wort. »Werden Frauen gezwungen, ein Kopftuch zu tragen? – Sie sind verpflichtet es zu tragen, weil der Qu’ran und damit Allah es so will. – Was geschieht, wenn sie es nicht tun? – Sie verlieren ihren Glauben nicht, weil das Kopftuch keine Glaubensfrage ist. Nur wenn jemand behauptet, dass es keine Pflicht im Islam ist, ein Kopftuch zu tragen, oder dass es so ein Gebot nicht gibt, nur dann ist er oder sie kein Muslim/keine Muslima mehr, da er/sie dann ein Gebot Gottes nicht anerkennt. Aber wenn jemand an ein solches Gebot glaubt und trotzdem kein Kopftuch trägt, dann ist diese Person immer noch eine Muslima, sie begeht dann allerdings eine Sünde.« (ATIB-Kassel) Probleme scheinen diejenigen islamischen Verbände zu haben, die im Wege des Rechtsstreites den Staat zwingen wollen, ihr Ver-

ständnis von religiös-kultureller Differenz (= Kopftuch) zu übernehmen und anderen Grundrechten nachzuordnen.

Wer wirklich Emanzipation im Sinne der Aufklärung und des Humanismus will, der schaut kritisch auf einen Kopftuchdiskurs, bei dem es nicht um die einzelne muslimische Frau geht, sondern um die religiös-kulturelle Deutungsmacht innerhalb des Islam. Wer wirklich Emanzipation will, setzt sich dafür ein, dass im Konflikt mit besonderen »kulturellen Identitäten« die universalistischen Menschen- und Bürgerrechte Vorrang haben. Wer wirkliche Integration der Muslime in Deutschland will, erreicht dies nicht durch eine Integrationspolitik der Anbiederung (an kulturalistisch-religiöse Interessenverbände), sondern durch eine Integrationspolitik, die gleichberechtigte Teilhabe aller an unserer durch die Werte des Grundgesetzes und der Menschenrechte geprägten Gesellschaft anstrebt. [...]

Leicht gekürzte Version des Positionspapiers vom 17.12.2003 (<http://www.lale-akguen.de/veroeffentlichungen.htm> [29.09.2004]).
Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Autorin.